

V1828 Postulat (Junge Grüne, Grüne) „Hitzesommer, Hochwasser, Starkniederschläge – Was tut die Gemeinde Köniz, um den ändernden klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen?“

Abschreibung; Direktion Umwelt und Betriebe

1. Ausgangslage

Die Klimaerwärmung schreitet weiter voran. Die Schweiz ist davon rund doppelt so stark betroffen im Vergleich zum globalen Durchschnitt. Die Temperatur hat sich seit der vorindustriellen Zeit bereits um 2 Grad erhöht. Hitzewellen sowie mehr heisse Tage und Nächte, aber auch der Rückgang der Schneebedeckung im Mittelland, sind die Folgen. Auch Starkniederschläge sind intensiver und häufiger geworden¹. Gemäss den Klimaszenarien CH2018 vom National Centre for Climate Services (NCCS) ist davon auszugehen, dass auch bei Erreichen des 2-Grad Ziels auf globaler Ebene bis Mitte des Jahrhunderts die durchschnittlichen Temperaturen in der Schweiz zwischen 2.1 und 3.4 Grad Celsius ansteigen werden². Das Klima gleicht sich immer mehr an ein mediterranes Klima mit nassen, milden Wintern und heissen, trockenen Sommern an.

Neben der Reduktion der Treibhausgase auf Netto-Null ist deshalb ein vorausschauendes und frühzeitiges Handeln zur Minderung der bereits heute festzustellenden Klimawandeleffekte angezeigt.

Von der Problematik der Klimaerwärmung sind viele Bereiche unserer Gesellschaft unmittelbar betroffen. Zum Beispiel die Wasserversorgung, die Landwirtschaft oder die besonders vulnerablen Personengruppen aufgrund von Hitzewellen. Entsprechend werden Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den verschiedensten Bereichen der Gemeindeverwaltung geplant und umgesetzt, was sich in der Beantwortung der Fragen widerspiegelt.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Wie werden sich die prognostizierte mengenmässige Veränderung sowie die saisonale Verschiebung der Niederschlagsmengen auf den Wasserhaushalt der Gemeinde auswirken (z.B. auf die Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung) und was gedenkt die Gemeinde in diesem Zusammenhang für Massnahmen zu treffen?

Die Wasserversorgung kann unter veränderten klimatischen Bedingungen langfristig sichergestellt werden. Die Gemeinde Köniz bezieht für sich und die mitversorgte Gemeinde Oberbalm rund 80 % des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs aus den beiden eigenen Grundwasserfassungen Selhofen (Aaretal) und Sense matt (Sense tal). Die Fassung Selhofen gehört nach der kantonalen Wasserstrategie zur wichtigsten Kategorie «überregionale Bedeutung», Sense matt ist von «regionaler Wichtigkeit». Beide ergiebige Grundwasserleiter werden durch ausgedehnte Einzugsgebiete gespiesen und sind gegenüber klimatischen Veränderungen recht unempfindlich. Mit zunehmender Erwärmung ist bei der Aare infolge stärkerer Gletscherschmelze sogar mit einem tendenziell höheren Sommerabfluss zu rechnen. Langfristig wird sich dieser Effekt nach Abschmelzen der Gletscher allerdings ins Gegenteil umkehren. Für beide Fassungen verfügt die Gemeinde über kantonale Konzessionen (gültig bis 2045, bzw. 2051) mit definierten maximale Entnahmemengen, welche auf absehbare Zeit nicht vollständig ausgenützt werden müssen; eine Übernutzung der Grundwasservorkommen ist auch bei zunehmender Nachfrage seitens Kundschaft ausgeschlossen.

Zusätzlich verfügt die Gemeinde über zwei Quelfassungen im Nahbereich des Siedlungsschwerpunktes Köniz-Liebefeld, welche i.d.R. ca. 20 % des gesamten Wasserbedarfs zu decken vermögen.

¹ Vgl. dazu: Klimawandel in der Schweiz; 2020. Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie Meteo Schweiz.

² Vgl. dazu: Klimaszenarien für die Schweiz CH2018; 2018; Herausgegeben vom NCCS National Centre for Climate Services, Zürich.

Die Schüttungen sind Ende 2018, trotz einer mehrmonatigen ausgesprochenen Trockenphase, kaum zurückgegangen und werden sich erfahrungsgemäss über das Winterhalbjahr erholen.

Die kommunale Wasserversorgung rechnet nicht damit, dass ihre Wasserdargebote in Zukunft infolge Klimawandel signifikant beeinträchtigt werden. Sie ist gerüstet, auch eine zunehmende Nachfrage seitens Kundschaft abdecken zu können. Sie ist zudem regional gut mit Nachbarversorgungen vernetzt (Bezugs- und Abgabemöglichkeit mit WVRB AG, Abgabemöglichkeiten zu WV Längenberg und WV Neuenegg).

Mehr Sorgen muss sich jener Teil der Bevölkerung machen, welcher bis anhin einzig durch private Quellen versorgt worden ist. Die Schüttungen dieser meist kleinen und oberflächennahen Quelfassungen sind sehr anfällig auf andauernde Trockenphasen. Viele dieser Quellen werden in Zukunft aufgegeben und durch Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ersetzt werden müssen.

2.2 Wie wird den prognostizierten Änderungen der thermischen Bedingungen, wie z.B. mehr Hitzetagen, in der Planung von gemeindeeigenen Bauvorhaben Rechnung getragen? Dabei sind sowohl Massnahmen am Gebäude (z.B. Sicherstellung des sommerlichen Wärmeschutzes, Beschattung, Ausnutzung der nächtlichen Abkühlung, Begrünung von Dach- und Fassadenflächen) wie auch im Aussenraum (z.B. Minimierung der versiegelten Fläche, vorbeugende Massnahmen gegen Oberflächenabflüsse, Verbesserung der Durchgrünung, Erhalt von Grün- und Freiflächen sowie Luftleitbahnen) zu berücksichtigen. Es gilt dabei zwischen Neubauten und bestehenden Bauten zu unterscheiden.

Für Baumassnahmen bei gemeindeeigenen Liegenschaften gelten wie für die Privaten grundsätzlich die Vorgaben des Energiegesetzes und die entsprechenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (sia).

Die Norm zum sommerlichen Wärmeschutz (SIA 180) bildet dabei den aktuellen Stand der Bautechnik ab. Bei Bestandesbauten, welche den Grossteil unser Liegenschaften ausmachen, werden bei Erweiterungs- und Sanierungsanliegen im Rahmen der Vorabklärungen auch die bauphysikalischen Belange (Wärmeschutz, Feuchtigkeitsschutz Schallschutz) mitberücksichtigt. Mittels entsprechenden Planungstools und Empfehlungen von Fachverbänden (z.B. Merkblatt Effizienzpfand Energie; SIA 2040) werden die Auswirkungen der einzelnen Massnahmen auf das ganze Gebäude untersucht. Auch die auf kantonaler Ebene vorhandenen Grundlagen zu Naturgefahren, Geologie und Gewässerschutz sind Teil der Vorabklärungen.

Neben energietechnischen Belangen werden im Nachhaltigkeitscheck auch die wirtschaftlichen (Einsatz der finanziellen Ressourcen) und gesellschaftlichen Belange (Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer) mitberücksichtigt. Bei durchgrünten Umgebungen und begrünten Fassaden stehen die Unterhaltsaufwendungen oftmals den Vorgaben zur Reinigung und dem Unterhaltsbedarf diametral gegenüber. Eine Abwägung und Priorisierung der verschiedenen Ansprüche (Pädagogik, Biodiversität, Nutzbarkeit und Unterhaltsbedarf) ist bei den Schulbauten unabdingbar. Zudem sind die Möglichkeiten zur optimalen Standortwahl insbesondere in der gebauten Umgebung sehr eingeschränkt.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Gemeindebauten werden regelmässig auch zu diesen Themen sensibilisiert und mittels Weiterbildungen nach Möglichkeit entsprechend befähigt (SIA, Minergie, Standard nachhaltiges Bauen Schweiz, sanu etc.).

2.3 Welche Massnahmen kann die Gemeinde treffen, dass auch bei Liegenschaften im Finanzvermögen sowie bei privaten Bauvorhaben oben genannte Aspekte in der Planung berücksichtigt werden?

Die Gemeinde Köniz hat innerhalb der Ortsplanungsrevision verschiedene Massnahmen innerhalb der baurechtlichen Grundordnung ergriffen, welche Einfluss auf die privaten Bauvorhaben entfalten. Ein wichtiges Planungsinstrument stellt der Schutzplan dar, in welchem die Gefahrengebiete aufgrund Naturereignissen (Hochwasser, Hangrutsch u.ä.) ausgeschieden sind und die Bauherren je nach Gefahrenstufe nicht bauen können resp. bauliche Massnahmen zum Schutz zu ergreifen haben. Weiter sind im Schutzplan ökologisch und für den Wasserhaushalt wichtige Gebiete und Einzelobjekte als schutz- resp. erhaltenswürdig eingestuft.

Der Nutzungsplan selber, wo die eigentlichen Bauzonen festgelegt sind, ist selbstverständlich mit den Inhalten aus dem Schutzplan abgestimmt und ganz generell wurden innerhalb der Ortsplanungsrevision besondere Massnahmen zum haushälterischem Umgang mit dem wertvollen Gut Boden umgesetzt: So blieb die Bauzonenbilanz (Flächengleichheit bei Ein- und Auszonungen) in der Summe ausgeglichen und verschiedene Massnahmen unterstützen eine qualitätsvolle Innenentwicklung. Entwicklungsgebiete liegen Schwerpunktmässig an Orten von hoher Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr und wichtige Vernetzungskorridore für verletzte Arten werden vor einer Überbauung geschützt.

Im Baureglement selber sind in verschiedenen Artikeln entsprechende Vorschriften ausformuliert, welche einen positiven Beitrag zur Bewältigung der veränderten klimatischen Bedingungen leisten. So sind in den verschiedenen Bauklassen Grünflächenziffern ausgeschieden, welche in Innenentwicklungsgebieten sogar erhöht werden; Flachdächer sind grundsätzlich zu begrünen, wenn sie nicht begehbar sind resp. durch Solaranlagen belegt werden. Die Pflanzung von Bäumen in Arbeitszonen wird gefördert und dem Frei- und Aussenraum kommt bei jedem Areal eine stetig wichtigere Bedeutung zu und auch private Bauvorhaben müssen entsprechende Aussagen zum Aussenraum vornehmen.

Nebst den bereits ergriffenen und in Umsetzung begriffenen Massnahmen gibt es selbstverständlich noch einen ganzen Strauss von möglichen Handlungsfeldern, wo die Gemeinde die Raumentwicklung auf den Klimawandel ausrichtet³. Die Massnahmen lassen sich hierbei grob in die folgenden Handlungsansätze unterscheiden: Klimawandel in Planungsprozesse aufnehmen und Instrumentarium ergänzen; Widerstands- und Anpassungsfähigkeit von Strukturen, Prozessen und Systemen fördern; Informieren und sensibilisieren; Kernkompetenzen der Raumplanung einbringen – Synergien erkennen und nutzen; Freiräume und Grünflächen zur Steigerung der Lebensqualität; Raumnutzungen und bewusster Umgang mit Naturgefahren; sowie Sicherstellen der natürlichen Ressourcen. Besonders Interessant und aktuell ist auch eine Publikation, welche das Bundesamt für Umwelt vor zwei Jahren herausgegeben hat und wichtige Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung liefert⁴.

Die Voraussetzung für eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung von konkreten Massnahmen ist ein fundiertes Verständnis der Hitzebelastungen in der Gemeinde. Der Gemeinderat hat deshalb den Kanton Bern zusammen mit anderen Berner Gemeinden aufgefordert, eine Klimanalyse zu erarbeiten. Diese wird voraussichtlich im Verlauf dieses Jahres vorliegen und der Gemeinde Köniz einen räumlich differenzierten Blick auf die Hitzebelastungen ermöglichen.

Bezüglich der Massnahmen bei Liegenschaften im Finanzvermögen gilt es zu beachten, dass die Gemeinde lediglich 107 Wohnungen besitzt. Die meisten davon befinden sich auf Parzellen, welche höherwertig genutzt werden können. Bei den bestehenden Gebäuden handelt es sich somit um Abbruchobjekte. Bei den übrigen Gebäuden wird im Sanierungsfall geprüft, ob und welche Massnahmen umgesetzt werden sollen.

2.4 Inwiefern können Informationen aus den Gefahrenkarten oder anderen Werkzeugen genutzt werden um potenzielle Risiken betreffend Schäden an landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu beurteilen und Massnahmen abzuleiten um diese Schäden zu verhindern? Wie können diese Werkzeuge und Reglemente ergänzt werden, so dass generell bei der Beurteilung von Baugesuchen auch die Berücksichtigung von Oberflächenabflüssen rechtlich bindend ist? Was für Möglichkeiten bestehen generell um den Gefahren von starken Oberflächenabflüssen zu begegnen und sind entsprechende Massnahmen geplant?

Stand der Information und deren Aktualität in der vorhandenen Gefahrenkarte:

Die Bezeichnung der Gefahrengebiete der Gemeinde Köniz basiert auf der Grundlage der aktuellen und vom Kanton anerkannten Gefahrenkarte vom Juni 2009 mit zugehörigem technischem Bericht vom 28. August 2009.

³ vgl. dazu: "Klimawandel und Raumentwicklung – Eine Arbeitshilfe für Planerinnen und Planer"; 2013. Herausgegeben vom Bundesamt für Raumentwicklung ARE.

⁴ Vgl. dazu: "Hitze in Städten - Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung"; 2018. Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU.

Erwähnenswert ist in Zusammenhang mit den häufiger auftretenden Starkniederschlägen das Konzept der "Schwammstadt" (Sponge City): Anfallendes Regenwasser soll vermehrt lokal aufgenommen und gespeichert werden, anstatt es lediglich zu kanalisieren und abzuleiten. Damit werden zum einen die Entwässerungssysteme entlastet und zum anderen führt die lokale Verdunstung zu Kühleffekten.

Es ist Aufgabe der Gemeinden, Gebiete, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Hangmuren, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse bedroht sind zu bezeichnen (Art. 71. BauG). Dort ist das Errichten und Erweitern von Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen, zu beschränken (Art. 6 BauG). Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde mit der Umsetzung der aktuellen synoptischen Gefahrenkarte in die baurechtliche Grundordnung ein wichtiger Beitrag zur Gefahrenprävention geleistet. Die differenzierte Bezeichnung der Gefahrengebiete wurde im Schutzplan vorgenommen und über das gesamte Gemeindegebiet grundeigentümergebündlich festgesetzt.

Verbindlichkeit für die Grundeigentümer:

Die Gefahrengebiete wurden im Schutzplan und über das gesamte Gemeindegebiet grundeigentümergebündlich festgesetzt. Die Grundeigentümerschaft kann in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren (BauG Art.6 Abs. 6) nachweisen, dass die Gefährdung durch das Vorhaben behoben wird oder mit einem Gegengutachten aufzeigen, dass die Gefährdung nicht vorhanden ist.

Einsatz weiterer Grundlagen (Bsp. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss):

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Schweiz zeigt, wo Gefahr durch Oberflächenabfluss besteht. Sie deckt die ganze Schweiz ab, sowohl das besiedelte wie auch das nicht besiedelte Gebiet und ist unter www.map.geo.admin.ch elektronisch frei verfügbar. Die Karte wurde gemeinsam vom Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG erarbeitet. Die Karte Oberflächenabfluss hat informativen Charakter.

Mit der neuen Karte können sich Architekten und Architektinnen, Bauherren, Planer und Planerinnen, Behörden oder Interventionskräfte rasch einen Überblick über mögliche Gefahren und allfällige Risiken verschaffen und frühzeitig geeignete Schutzmassnahmen ergreifen. Da die Karte auch das nicht besiedelte Gebiet abdeckt, kann sie der Landwirtschaft für Bodenschutzmassnahmen dienen. Weil es sich bei der Gefährdungskarte um ein reines Modellierungsprodukt handelt, ist die korrekte Interpretation mit einer Plausibilisierung der Abflusswege vor Ort entscheidend. Des Weiteren sind die Landwirte angehalten ihr Kulturland so zu bewirtschaften, dass keine Bodenerosionen stattfinden können. Für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion muss die Bodenfruchtbarkeit erhalten, und die Bodenerosion möglichst vermieden werden. Bodenerosion ist oft eine Folge von Bodenverdichtung. Bund und Kanton plädieren dabei auf Eigenverantwortung bzw. Selbstdeklaration.

Zuständigkeiten bei der Planung und Umsetzung:

Im Baubewilligungsverfahren sind die Gemeinden grundsätzlich angehalten, alle Hinweise auf bekannte Naturgefahren in die Beurteilung eines Baugesuches einzubeziehen und bei Bedarf zusätzliche Abklärungen oder Nachweise zu verlangen.

2.5 Wie schätzt der Gemeinderat in Anbetracht der an Anzahl und Intensität zunehmenden Extremereignissen die unter den Punkten 1-4 genannten Risiken ein und welche Massnahmen gedenkt er dazu zu treffen? Welche Rolle haben die Energiefachstelle und andere Verwaltungszweige heute bezüglich Massnahmen der Anpassung an den Klimawandel, welche Rolle ist wünschenswert für die zukünftigen Tätigkeiten und genügen die bestehenden Ressourcen dafür?

In Zusammenhang mit der Klimaerwärmung ist die Hitzebelastung in den versiegelten Stadtgebieten kurz-, mittel-, und langfristig als ernstzunehmendes Risiko anzusehen. Insbesondere ältere Menschen und Kleinkinder sind von den gesundheitlichen Folgen einer Hitzeperiode mit Tagesmaxima von über 30 Grad über mehrere Tage stark betroffen. Wissenschaftliche Analysen belegen die Korrelation zwischen den hohen Tages- und Nachttemperaturen und der Sterblichkeit. Die Anzahl der Hitzewellen mit mehr als 30 Grad maximaler Tagestemperatur wird in Zukunft weiter zunehmen.

Die Massnahmen zur Hitzevorsorge wurden in den Kapiteln 2.2. und 2.3 bereits behandelt. Neben den Massnahmen an und um die Gebäude wird der Freiraumplanung eine besondere Bedeutung beigemessen. Ein entsprechendes Freiraumkonzept, in welchem die Anpassung an den Klimawandel behandelt wird, ist in Arbeit. Im Rahmen des Grünunterhalts und bei der Planung von neuen Freiräumen wird die Klimaanpassung berücksichtigt (Bepflanzung mit Klimaresistenzen Arten, Versiegelung minieren etc.).

Wie den Antworten zu entnehmen ist, werden Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in verschiedenen Abteilungen der Gemeindeverwaltung bereits heute im Rahmen ihrer üblichen Verwaltungstätigkeit geplant und umgesetzt. Eine explizite, übergeordnete Anpassungsstrategie ist nicht vorhanden. Das Thema ist aber in diversen Teilstrategien oder Konzepten präsent.

Die Fachstelle Umwelt und Energie ihrerseits widmet sich in Zusammenhang mit der Klimaerwärmung hauptsächlich der Reduktion der Treibhausgasemissionen. Sie macht aber die Fachabteilungen im Rahmen der Projektentwicklungen und/oder im Rahmen der internen Mitbeteiligungsverfahren auf die Risiken der Klimaerwärmung und mögliche Lösungsansätze aufmerksam, sofern diese noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Fazit

Der Gemeinderat ist sich der Risiken durch die Klimaerwärmung bewusst und nimmt sie ernst. Zahlreiche Massnahmen zur Risikominderung wurden in den verschiedensten Bereichen bereits umgesetzt. Aspekte der Klimaerwärmung werden in den Projektentwicklungen stets mitberücksichtigt. Die finanziellen und personellen Ressourcen als auch die geplanten und umgesetzten Massnahmen erachtet der Gemeinderat als genügend.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 13.1.2021

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Parlamentsantrag Beantwortung

V1828 Postulat (Junge Grüne, Grüne) „Hitzesommer, Hochwasser, Starkniederschläge – Was tut die Gemeinde Köniz um den ändernden klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen?“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Extreme Wetterereignisse sind in den letzten Jahren immer häufiger aufgetreten und auch dieser Sommer 2018 war überdurchschnittlich heiss. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten in einem Bericht folgende Punkte darzulegen:

1. Wie werden sich die prognostizierte mengenmässige Veränderung sowie die saisonale Verschiebung der Niederschlagsmengen auf den Wasserhaushalt der Gemeinde auswirken (z.B. auf die Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung) und was gedenkt die Gemeinde in diesem Zusammenhang für Massnahmen zu treffen?
2. Wie wird den prognostizierten Änderungen der thermischen Bedingungen, wie z.B. mehr Hitzetagen, in der Planung von gemeindeeigenen Bauvorhaben Rechnung getragen? Dabei sind sowohl Massnahmen am Gebäude (z.B. Sicherstellung des sommerlichen Wärmeschutzes, Beschattung, Ausnutzung der nächtlichen Abkühlung, Begrünung von Dach- und Fassadenflächen) wie auch im Aussenraum (z.B. Minimierung der versiegelten Fläche, vorbeugende Massnahmen gegen Oberflächenabflüsse, Verbesserung der Durchgrünung, Erhalt von Grün- und Freiflächen sowie Luftleitbahnen) zu berücksichtigen. Es gilt dabei zwischen Neubauten und bestehenden Bauten zu unterscheiden.
3. Welche Massnahmen kann die Gemeinde treffen, dass auch bei Liegenschaften im Finanzvermögen sowie bei privaten Bauvorhaben oben genannte Aspekte in der Planung berücksichtigt werden?
4. Inwiefern können Informationen aus den Gefahrenkarten oder anderen Werkzeugen genutzt werden um potenzielle Risiken betreffend Schäden an landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu beurteilen und Massnahmen abzuleiten um diese Schäden zu verhindern? Wie können diese Werkzeuge und Reglemente ergänzt werden, so dass generell bei der Beurteilung von Baugesuchen auch die Berücksichtigung von Oberflächenabflüssen rechtlich bindend ist? Was für Möglichkeiten bestehen generell um den Gefahren von starken Oberflächenabflüssen zu begegnen und sind entsprechende Massnahmen geplant?
5. Wie schätzt der Gemeinderat in Anbetracht der an Anzahl und Intensität zunehmenden Extremereignissen die unter den Punkten 1-4 genannten Risiken ein und welche Massnahmen gedenkt er dazu zu treffen? Welche Rolle haben die Energiefachstelle und andere Verwaltungszweige heute bezüglich Massnahmen der Anpassung an den Klimawandel, welche Rolle ist wünschenswert für die zukünftigen Tätigkeiten und genügen die bestehenden Ressourcen dafür?

Begründung

Die sich ändernden klimatischen Bedingungen haben nicht nur global beträchtliche negative Auswirkungen, sondern beeinflussen uns auch lokal stark. So hat die Temperatur in der Schweiz beispielsweise mehr als doppelt so stark zugenommen wie der globale Durchschnitt. Massive Hitzeperioden wie die diesjährige oder Extremereignisse wie z.B. Starkniederschläge werden an Intensität und Häufigkeit tendenziell weiter zunehmen. Das BAFU erklärt zudem, dass Städte und Agglomerationen gegenüber diesen Hitzeperioden besonders empfindlich sind, Köniz ist hier also gefordert. Neben einem dezidierten Engagement zur Ursachenbekämpfung in Form der Reduktion der Treibhausgasemissionen sind somit dringend Massnahmen zur Anpassung an die negativen Effekte dieses Wandels nötig.

Eingereicht

27. August 2018

Unterschrieben von 23 Parlamentsmitgliedern

David Müller, Dominique Bühler, Elena Ackermann, Iris Widmer, Christina Aebischer, Ruedi Lüthi, Tanja Bauer, Bruno Schmucki, Markus Willi, Arlette Münger, Vanda Descombes, Christian Roth, Franziska Adam, Astrid Nusch, Adrian Burren, Andreas Lanz, Thomas Frey, Casimir von Arx, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Katja Niederhauser, Cathrine Liechti, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Häufung von extremen Wetterereignissen in den letzten Jahren besorgt zur Kenntnis genommen. In einzelnen Bereichen hat die Verwaltung bereits mit Abklärungen zum Umgang mit den Ereignissen und der Vermeidung von Schäden begonnen. In einzelnen Fällen liegen auch bereits gesicherte Erkenntnisse vor, diese sind nachstehend aufgeführt. Für die übrigen Fragen wird der Gemeinderat dem Parlament die Erkenntnisse aus diesen und allfälligen weiteren Abklärungen in einem Bericht innerhalb der Umsetzungsfrist darlegen.

2. Themenschwerpunkte des Berichts

Der Stand der Abklärungen und der daraus abgeleiteten Erkenntnissen ist sehr unterschiedlich. In der nachfolgenden Übersicht ist deshalb zu einzelnen Themen bereits eine umfassende Antwort eingefügt, bei anderen sind hingegen nur die, noch zu beantwortenden Themenschwerpunkte aufgeführt.

- Wasserversorgung:
 - o Sicherstellung der Wasserversorgung unter veränderten klimatischen Bedingungen. Die Gemeinde Köniz bezieht für sich und die mitversorgte Gemeinde Oberbalm rund 80 % des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs aus den beiden eigenen Grundwasserfassungen Selhofen (Aaretal) und Sensematt (Senseetal). Die Fassung Selhofen gehört nach der kantonalen Wasserstrategie zur wichtigsten Kategorie, überregionale Bedeutung, Sensematt ist von regionaler Wichtigkeit. Beide ergiebige Grundwasserleiter werden durch ausgedehnte Einzugsgebiete gespiesen und sind gegenüber klimatischen Veränderungen recht unempfindlich. Mit zunehmender Erwärmung ist bei der Aare infolge stärkerer Gletscherschmelze sogar mit einem tendenziell höherem Sommerabfluss zu rechnen. Langfristig wird sich dieser Effekt nach Abschmelzen der Gletscher allerdings ins Gegenteil umkehren. Für beide Fassungen verfügt die Gemeinde über kantonale Konzessionen (gültig bis 2045, bzw. 2051) mit definierten maximale Entnahmemengen, welche auf absehbare Zeit nicht vollständig ausgenützt werden müssen; eine Übernutzung der Grundwasservorkommen ist auch bei zunehmender Nachfrage seitens Kundschaft ausgeschlossen.
 - Zusätzlich verfügt die Gemeinde über zwei Quelfassungen im Nahbereich des Siedlungsschwerpunktes Köniz-Liebefeld, welche i.d.R. ca. 20 % des gesamten Wasserbedarfs zu decken vermögen. Die Schüttungen sind Ende 2018, trotz einer mehrmonatigen ausgesprochenen Trockenphase, kaum zurückgegangen und werden sich erfahrungsgemäss über das Winterhalbjahr erholen. Die kommunale Wasserversorgung rechnet nicht damit, dass ihre Wasserdarbote in Zukunft infolge Klimawandel signifikant beeinträchtigt werden. Sie ist gerüstet, auch eine zunehmende Nachfrage seitens Kundschaft abdecken zu können. Sie ist zudem regional gut mit Nachbarversorgungen vernetzt (Bezugs- und Abgabemöglichkeit mit WVRB AG, Abgabemöglichkeiten zu WV Längenberg und WV Neueneegg).

Mehr Sorgen muss sich jener Teil der Bevölkerung machen, welcher bis anhin einzig durch private Quellen versorgt worden ist. Die Schüttungen dieser meist kleinen und oberflächennahen Quelfassungen sind sehr anfällig auf andauernde Trockenphasen. Viele dieser Quellen werden in Zukunft aufgegeben und durch Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung ersetzt werden müssen.

- Gebäude:
 - o Grundlagen und Vorgaben für die Umsetzung des sommerlichen Wärmeschutzes bei privaten Gebäuden.
 - o Umsetzung des sommerlichen Wärmeschutzes bei den Gebäuden der Gemeinde.
- Aussenräume:
 - o Grundlagen und Vorgaben für die Hitzeprävention.
 - o Grundlagen und Vorgaben für die Beschattung .
 - o Umsetzung der Hitzeprävention im öffentlichen Raum durch die Gemeinde.
- Gefahrenkarten
 - o Stand der Information und deren Aktualität in der vorhandenen Gefahrenkarte. Die Bezeichnung der Gefahrgebiete der Gemeinde Köniz basiert auf der Grundlage der aktuellen und vom Kanton anerkannten Gefahrenkarte vom Juni 2009 mit zugehörigem technischem Bericht vom 28. August 2009. Es ist Aufgabe der Gemeinden, Gebiete, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Hangmuren, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse bedroht sind zu bezeichnen (Art. 71. BauG). Dort ist das Errichten und Erweitern von Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen, zu beschränken (Art. 6 BauG). Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde mit der Umsetzung der aktuellen synoptischen Gefahrenkarte in die baurechtliche Grundordnung ein wichtiger Beitrag zur Gefahrenprävention geleistet. Die differenzierte Bezeichnung der Gefahrgebiete wurde im Schutzplan vorgenommen und über das gesamte Gemeindegebiet grundeigentümergebündlich festgesetzt.
 - o Verbindlichkeit für die Grundeigentümer
Die Gefahrgebiete wurden im Schutzplan und über das gesamte Gemeindegebiet grundeigentümergebündlich festgesetzt. Die Grundeigentümergebündlichkeit kann in einem allfälligen Baubewilligungsverfahren(BauG Art.6 Abs. 6) nachweisen, dass die Gefährdung durch das Vorhaben behoben wird oder mit einem Gegengutachten aufzeigen, dass die Gefährdung nicht vorhanden ist.
 - o Einsatz weiterer Grundlagen (Bsp. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss)
Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss Schweiz zeigt, wo Gefahr durch Oberflächenabfluss besteht. Sie deckt die ganze Schweiz ab, sowohl das besiedelte wie auch das nicht besiedelte Gebiet und ist unter www.map.geo.admin.ch elektronisch frei verfügbar. Die Karte wurde gemeinsam vom Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV und der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG erarbeitet. Die Karte Oberflächenabfluss hat informativen Charakter.
Mit der neuen Karte können sich Architekten und Architektinnen, Bauherren, Planer und Planerinnen, Behörden oder Interventionskräfte rasch einen Überblick über mögliche Gefahren und allfällige Risiken verschaffen und frühzeitig geeignete Schutzmassnahmen ergreifen. Da die Karte auch das nicht besiedelte Gebiet abdeckt, kann sie der Landwirtschaft für Bodenschutzmassnahmen dienen. Weil es sich bei der Gefährdungskarte um ein reines Modellierungsprodukt handelt, ist die korrekte Interpretation mit einer Plausibilisierung der Abflusswege vor Ort entscheidend. Des Weiteren sind die Landwirte angehalten ihr Kulturland so zu bewirtschaften, dass keine Bodenerosionen stattfinden können. Für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion muss die Bodenfruchtbarkeit erhalten, und die Bodenerosion möglichst vermieden werden. Bodenerosion ist oft eine Folge von Bodenverdichtung. Bund und Kanton plädieren dabei auf Eigenverantwortung bzw. Selbstdeklaration.
Zuständigkeiten bei der Planung und Umsetzung:

Im Baubewilligungsverfahren sind die Gemeinden grundsätzlich angehalten, alle Hinweise auf bekannte Naturgefahren in die Beurteilung eines Baugesuches einzubeziehen und bei Bedarf zusätzliche Abklärungen oder Nachweise zu verlangen

- Weitere Massnahmen:
 - o Risikoabschätzung bezüglich der zunehmenden Extremereignisse
 - o Ursachenbekämpfung (Reduktion der CO₂-Emissionen)
 - o Zuständigkeiten und Ressourcen bei der Planung und Umsetzung der Massnahmen.

Der Gemeinderat teilt die Ansicht der Postulanten, dass die Klimaerwärmung grosse Auswirkungen auf die Gemeinde Köniz haben wird und ist bereit das Postulat anzunehmen. Er wird sich in seiner Antwort auf Auswirkungen und Massnahmen auf Gemeindeebene beschränken.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird erheblich erklärt.

Köniz, 5. Dezember 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

keine